

## UNTERNEHMENSBEITRAG

# Neues Erbrecht: Weitere Etappe in Planung

Per 1. Januar 2023 tritt das modernisierte Erbrecht mit reduzierten Pflichtteilen in Kraft. In einer separaten Vorlage sind weitere Massnahmen zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge in Planung.



**E**in Ehegatte, die Nachkommen und in gewissen Fällen die Eltern sind nach geltendem Recht pflichtteilgeschützt. Der Pflichtteil ist eine Quote des gesetzlichen Erbspruchs und beträgt derzeit für den Ehegatten die Hälfte, für die Kinder drei Viertel und für die Eltern die Hälfte des jeweiligen gesetzlichen Erbspruchs. Nach neuem Recht fällt der Pflichtteil der Eltern gänzlich weg. Der Pflichtteil der Nachkommen wird von drei Viertel auf die Hälfte des gesetzli-

chen Erbspruchs reduziert; der des überlebenden Ehegatten bleibt unverändert und beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbspruchs. Mit der Reduktion dieser Pflichtteile kann der Erblasser freier über seinen Nachlass verfügen und so beispielsweise bestimmte Erben oder Dritte stärker begünstigen.

## (RÜCK-)WIRKUNG DES NEUEN RECHTS

Das neue Erbrecht wird am 1. Januar 2023 in Kraft treten. Es wird auf sämtliche früheren (nach altem Recht) Testamente und Erbverträge anwendbar sein, wenn der Erblasser nach dem 1. Januar 2023 verstirbt. Das neue Recht sollte deshalb jetzt schon bei der Nachlassplanung berücksichtigt werden.

## NÄCHSTE ETAPPE DER ERBRECHTSREVISION

Der Bundesrat hat zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge einen

separaten Vorentwurf in die Vernehmlassung geschickt. Im Zentrum des Vorentwurfs stehen vier Massnahmen. Erstens sollen die Erben ein Recht auf Integralzuweisung eines Unternehmens im Rahmen der Erbteilung haben, wenn der Erblasser diesbezüglich keine Verfügung hinterlässt. Ein Erbe soll das Unternehmen als Ganzes erhalten, um die Zerstückelung zu vermeiden. Zweitens soll der übernehmende Erbe von den anderen Erben einen Zahlungsaufschub erhalten, um deren Anteil an der Erbschaft/Pflichtteil zu bezahlen. Drittens sollen spezifische Regeln für den Anrechnungswert eines Unternehmens festgesetzt werden, wenn ein Unternehmen bereits zu Lebzeiten an die nächste Generation übertragen wurde. Viertens sollen Pflichtteilserben geschützt werden, indem ausgeschlossen wird, dass ihnen gegen ihren Willen ihr Pflichtteil in Form eines Minderheitsanteils an einem Unternehmen zugewiesen wird.



### ZUM AUTOR

#### Daniel Gabrieli

Partner der Business Group Private Clients bei Wenger Plattner, Rechtsanwalt, Fachanwalt SAV Erbrecht

#### Wenger Plattner

Seestrasse 39 | Postfach  
8700 Küsnacht

T: +41 (0)43 222 38 00

E: [daniel.gabrieli@wenger-plattner.ch](mailto:daniel.gabrieli@wenger-plattner.ch)

[www.wenger-plattner.ch](http://www.wenger-plattner.ch)

**WENGERPLATTNER**